

Beschwerde wegen Nichtbenennung der Behörden nach der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) durch die Republik Österreich - dringend

1. Verletzte Vorschriften

Art. 28 Abs. 1 und Art. 70 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1689: Jeder Mitgliedstaat musste bis zum 2. August 2025 mindestens eine Marktüberwachungsbehörde und eine notifizierende Behörde benennen und der Kommission mitteilen.

2. Sachverhalt

- Österreich hat bis heute, 14 Monate nach Fristablauf, weder eine Marktüberwachungsbehörde noch eine notifizierende Behörde benannt.
- Die KI-Servicestelle bei der RTR schreibt auf ihrer eigenen Seite: „Derzeit gibt es noch keine nationale Umsetzung der Zuständigkeiten des AI Acts in Österreich. Das betrifft sowohl die Marktüberwachungsbehörden als auch die notifizierende Behörde.“ (<https://www.rtr.at/rtr/service/ki-servicestelle/faq/FAQ.de.html>)
- In der Liste der Kommission zu den Anlaufstellen der Marktüberwachung steht bei Österreich ein Strich (Seitenstand 7. September 2026, <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/market-surveillance-authorities-under-ai-act>).
- Ein Durchführungsgesetz liegt weder als Ministerialentwurf noch als Regierungsvorlage vor. Die im Ausschuss am 26.11.2025 angekündigte Begutachtung „im Dezember“ hat nicht stattgefunden.
- Der Entschließungsantrag 517/A(E) zur Benennung wurde am 26.11.2025 und am 3.6.2026 verlegt.
- Die parlamentarische Anfrage 5638/J wurde am 2.6.2026 (5062/AB) mit dem Satz beantwortet, das befragte Ressort habe „keine Zuständigkeit zur nationalen Umsetzung des AI Acts“. Welches Ressort zuständig ist, ist öffentlich nicht festgelegt.

3. Folge

Art. 85 gibt jeder natürlichen und juristischen Person das Recht, sich bei der Marktüberwachungsbehörde zu beschweren. In Österreich hat dieses Recht keinen Adressaten. Pflichten, die seit dem 2. August 2025 gelten, prüft in Österreich niemand.

4. Warum die Sache dringend ist

- Die Frist ist seit 14 Monaten abgelaufen. Ohne Behörde gibt es in Österreich weder Aufsicht noch Beschwerdeweg noch Sanktionen nach der Verordnung.
- Die Verschiebung der Hochrisiko-Regeln durch Rat und Parlament im Mai 2026 hat die Frist des Art. 70 nicht verschoben. Die Pflicht zur Benennung gilt unverändert.
- KI-Systeme werden in Österreich bereits in Verwaltung und Unternehmen eingesetzt. Jeder Monat ohne Behörde ist ein Monat, in dem Verstöße weder gemeldet noch geprüft werden können.

- Auf nationaler Ebene ist keine Abhilfe in Sicht: Es gibt keinen Gesetzentwurf, der Antrag im Parlament wurde zweimal vertagt, und kein Ressort erklärt sich zuständig.

5. Bereits unternommene Schritte in Österreich

- 9.9.2026: Ersuchen an die Volksanwaltschaft um Prüfung eines Missstands in der Verwaltung. Die Volksanwaltschaft hat am 28.9.2026 das Bundeskanzleramt um Aufklärung ersucht (Geschäftszahl 2026-0.782.410).
- 9.9.2026: Anregung einer parlamentarischen Anfrage an den Bundeskanzler an alle fünf Parlamentsklubs.

Die Volksanwaltschaft ist kein Gericht und kann die Benennung nicht anordnen. Ein gerichtlicher Rechtsbehelf, mit dem ein Einzelner die Benennung erzwingen könnte, ist mir nicht bekannt. Die Befassung der Kommission ist deshalb der einzige wirksame Weg.

6. Antrag

Ich bitte die Kommission,

- zu prüfen, ob Österreich seine Pflichten aus Art. 28 und 70 der Verordnung (EU) 2024/1689 verletzt,
- die Benennung und Mitteilung der Behörden einzufordern und gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV einzuleiten,
- mir das Aktenzeichen mitzuteilen und mich über den Fortgang zu informieren.

Ich erhebe keinen Vorwurf gegen ein Unternehmen. Es geht um den Vollzug einer geltenden Verordnung.

Anlage 1: Fundstellen zu allen genannten Vorgängen. Anlage 2: Schreiben der Volksanwaltschaft vom 28.9.2026.

Richard Frederic Bertossa

Institut für ASI-Resilienz (ASIResilience.org)

Wortlaut des Beschwerdetextes, wie er über das Online-Formular der Kommission eingereicht wurde (Eingangskopie der Kommission vom 30.09.2026). Nicht veröffentlicht sind die persönlichen Angaben aus dem Formular (Anschrift, E-Mail). Formularangaben: Mitgliedstaat Österreich · Behörde: Zentralverwaltung · Art des Verstoßes: fehlender Rechtsbehelf und „Sonstiges: Hat die nach Art. 28 und 70 der Verordnung (EU) 2024/1689 vorgeschriebenen Behörden nicht benannt und der Kommission nicht mitgeteilt (Frist 2.8.2025)“.